

## Satzung des Schützenvereins Malkwitz e. V.

### §1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: Schützenverein Malkwitz e. V.

Der Sitz des Vereins ist Malkwitz. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Schützenverein ist gemeinnützig. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Kameradschaft.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
  - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre (ab 10 Jahre)
  - c) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Das Vereinsabzeichen ist bei allen Veranstaltungen sichtbar zu tragen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der aktiven Mitglieder.

#### § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch freiwilligen Austritt. Der Austritt aus dem Verein kann zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich erklärt werden.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seiner Einrichtung. Sie haben das Vereinsabzeichen abzugeben.

#### § 9 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 50,- € und eine einmalige Aufnahmegebühr von 25,- €.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.

#### § 10 Vereinsorgan

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Weiteres Organ ist der Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Findet die Mitgliederversammlung zu einem späterem Zeitpunkt als nach zwei Jahren statt, bleibt der Vorstand bis zur später stattfindenden Mitgliederversammlung im Amt, jedoch nicht länger als einen Monat.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Hauptschießwart
- Objektverantwortlicher

Der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Fällt ein Mitglied des Vorstandes von einer Versammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den ersten Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung.

Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

#### § 11 Wahl der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### § 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder Ähnliches gezahlt werden.

#### § 13 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die

Vereinsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Jahreshauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Genehmigung der Haushaltvoranschläge
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- f) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
- g) Satzungsänderungen
- h) Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Für jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 14 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

#### § 15 $\frac{3}{4}$ Mehrheit

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung
2. Ausschluss eines Mitgliedes
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgehoben werden.

Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung angekündigt ist.

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

## § 16

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an

die politische Gemeinde Wermsdorf,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §17

Alle Vorkommnisse, welche in diesem Statut nicht aufgeführt sind, werden mit Stimmenmehrheit entschieden.

Malkwitz, 22.2.1992

Der Vorstand

geändert 17.05.2010